



**Richtlinie**  
**der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**für die Zwischenevaluation**  
**von Juniorprofessuren**

**Beschlossen vom Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**in seiner Sitzung am 15.07.2009**

geändert durch:

Änderung der Richtlinie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren vom 10. April 2014

**Die Richtlinie findet analog Anwendung bei Evaluationen für zunächst**  
**befristet beschäftigte Professoren und Professorinnen (W 2).**



## **Rahmenbedingungen**

<sup>1</sup>Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden gem. Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG vom 23.05.2006 (GVBl S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (GVBl S. 256), in der ersten Phase der Juniorprofessur grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt.

<sup>2</sup>Das Beamtenverhältnis eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin soll mit seiner oder ihrer Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden, wenn er oder sie sich als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bewährt hat; diese Bewährung ist durch eine Evaluierung der Leistungen in Forschung und in der Lehre sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Bewährung einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors trifft der Fakultätsrat; über die Verlängerung des Dienstverhältnisses entscheidet die Universitätsleitung.

### **1. Ablauf der Evaluation**

#### **1.1 Zeitplan**

<sup>1</sup>Die Evaluation findet im dritten Jahr einer Juniorprofessur statt. <sup>2</sup>Die Zeit einer Beurlaubung oder Freistellung, die zu einer Verlängerung der Dienstzeit führt, bleibt unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die Entscheidung der Universitätsleitung soll spätestens einen Monat vor Ablauf des dritten Jahres erfolgen.

#### **1.2 Verfahrensschritte**

##### **1.2.1 Verfahrenseröffnung**

<sup>1</sup>Das Verfahren wird eröffnet, indem der Fakultätsrat den Juniorprofessor bzw. die Juniorprofessorin zur Einreichung des Selbstberichts auffordert. <sup>2</sup>Gleichzeitig setzt der Fakultätsrat zur Vorbereitung seiner Empfehlung eine Evaluationskommission ein.

##### **1.2.2 Einsetzung der Evaluationskommission**

<sup>1</sup>Die Evaluationskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören und je einer bzw. eine der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden. <sup>2</sup>Ein Professor bzw. eine Professorin muss aus einem anderen Fachgebiet stammen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Evaluationskommission, die nicht der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören, wirken mit beratender Stimme mit. <sup>4</sup>Bei S-Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen soll die Evaluationskommission paritätisch aus Mitgliedern der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der beteiligten Einrichtung besetzt werden; die Berücksichtigung erfolgt entsprechend den für gemeinsame Berufungen geltenden Regelungen.

### **1.2.3 Bestimmung der externen Gutachter bzw. Gutachterinnen**

<sup>1</sup>Die Evaluationskommission bestellt unter Berücksichtigung eventueller Vorschläge des Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin mindestens zwei externe Gutachter bzw. Gutachterinnen, die eine schriftliche Beurteilung des Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin abgeben. <sup>2</sup>Die Gutachter bzw. Gutachterinnen sollen fachlich gut ausgewiesene Professoren bzw. Professorinnen aus verschiedenen Universitäten sein. <sup>3</sup>Die fachliche und persönliche Unabhängigkeit von Gutachtern bzw. Gutachterinnen und Juniorprofessor bzw. Juniorprofessorin muss gewährleistet sein.

### **1.2.4 Evaluation durch die externen Gutachter bzw. Gutachterinnen**

<sup>1</sup>Als Grundlage für ihr Gutachten, das in erster Linie die Forschungstätigkeit des Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin beurteilen soll, erhalten die externen Gutachter bzw. Gutachterinnen den vom Juniorprofessor bzw. von der Juniorprofessorin zusammengestellten Selbstbericht. <sup>2</sup>Sollte dies nötig sein, stellt der Juniorprofessor bzw. die Juniorprofessorin den Gutachtern bzw. den Gutachterinnen eine englische Version des Selbstberichts zur Verfügung. <sup>3</sup>Außerdem erhalten die Gutachter bzw. Gutachterinnen diese Richtlinie auf Deutsch oder Englisch. <sup>4</sup>Folgende Leitfragen sollten in den Gutachten beantwortet werden:

- Welchen qualitativen Beitrag leistet die Forschung des Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin zur Entwicklung des betreffenden Fachgebietes?
- Wie werden die Leistungen des Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin in nationalen oder internationalen Vergleich beurteilt?
- Wie werden die Relevanz und die Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für die Folgejahre in der Juniorprofessur beurteilt und welche perspektivische Einschätzung ergibt sich daraus für eine spätere Berufbarkeit?
- Weisen die Forschungsansätze Defizite auf? Könnten diese das Ziel der Juniorprofessur gefährden?

### **1.2.5 Bericht der Evaluationskommission**

<sup>1</sup>Aufgrund der vom Juniorprofessor bzw. von der Juniorprofessorin eingereichten Unterlagen sowie der externen Gutachten verfasst die Evaluationskommission einen schriftlichen Bericht. <sup>2</sup>Der Bericht umfasst eine Beschreibung und kritische Evaluation von Forschung, Lehre und Gremienarbeit sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung des Kandidaten bzw. der Kandidatin. <sup>3</sup>Bei der Beurteilung der Forschungsleistung ist den Gutachten maßgeblicher Einfluss auf die Evaluationsentscheidung einzuräumen. <sup>4</sup>Der Bericht endet mit einer Stellungnahme über die Feststellung der Bewährung des Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin. <sup>5</sup>Die Kommission informiert den Juniorprofessor bzw. die Juniorprofessorin über die Entscheidung und den Inhalt des Berichts.

### **1.2.6 Entscheidung**

<sup>1</sup>Aufgrund aller vorliegenden Dokumente (Selbstbericht, externe Gutachten, Bericht der Evaluationskommission) entscheidet der Fakultätsrat über eine Empfehlung zur Verlängerung der Juniorprofessur an die Universitätsleitung. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich festgehalten und beinhaltet die Abstimmungsergebnisse des Fakultätsrats sowie die Begründung für das Votum. <sup>3</sup>Lautet die Empfehlung auf Ablehnung der Verlängerung der Juniorprofessur, so ist das Abstimmungsergebnis als vorläufig zu betrachten und dem Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Danach entscheidet der Fakultätsrat endgültig über seine Empfehlung. <sup>5</sup>Die Universitätsleitung wird umgehend von der Entscheidung unterrichtet, entscheidet abschließend über die Verlängerung des Dienstverhältnisses und informiert den Juniorprofessor bzw. die Juniorprofessorin über die Entscheidung. <sup>6</sup>Der Juniorprofessor bzw. die Juniorprofessorin erhält vom Präsidenten bzw. der Präsidentin eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Zwischenevaluation.

## **2. Selbstbericht des Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin**

### **2.1 Formale Anforderungen**

<sup>1</sup>Der Selbstbericht des Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin besteht aus zwei Teilen: einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation. <sup>2</sup>Der Bericht ist in der Regel auf Deutsch vorzulegen; der Juniorprofessor bzw. die Juniorprofessorin ist aber gehalten, den Selbstbericht auf Englisch vorzuhalten, falls englischsprachige Gutachter bzw. Gutachterinnen in Frage kommen, und eine englische Version des Selbstberichts nach Festlegung der Gutachter bzw. Gutachterinnen nachzureichen.

### **2.2 Struktur und Ziel der persönlichen Stellungnahme**

<sup>1</sup>Die persönliche Stellungnahme beschreibt die Aktivitäten und Leistungen in den vergangenen zwei-einhalb Jahren der Juniorprofessur. <sup>2</sup>Dabei ist auf die Bereiche Forschung, Lehre und Gremienarbeit einzugehen. <sup>3</sup>Im Gegensatz zu der eher faktischen Bestandsaufnahme der Dokumentation hat der Juniorprofessor bzw. die Juniorprofessorin in der Stellungnahme die Gelegenheit, die bisherige und künftige Arbeit in Forschung und Lehre sowie Forschungsschwerpunkte darzustellen und zu gewichten. <sup>4</sup>Dabei sollten neben dem Stand der Arbeit am wichtigsten langfristigen Forschungsvorhaben auch Pläne und Konzepte für die weitere Ausgestaltung der Juniorprofessur entwickelt werden. <sup>6</sup>Die Stellungnahme soll selbstkritisch sein, also nicht nur Erfolge, sondern auch mögliche Rückschläge bzw. Hindernisse nebst Vorschlägen zu ihrer Lösung benennen. <sup>7</sup>Sie sollte höchstens zehn Seiten umfassen.

## 2.3 Dokumentation

Die vom Juniorprofessor bzw. von der Juniorprofessorin einzureichende Dokumentation ist ebenso wie die Stellungnahme in fünffacher Ausfertigung abzugeben und sollte folgende Unterlagen umfassen:

1. Lebenslauf (mit Angaben über Stipendien, berufliche Positionen, Preise, Funktionen innerhalb und außerhalb der Universität).
2. Bibliographie (Bücher, Zeitschriftenartikel, Beiträge in Sammelbänden, Rezensionen, Proceedings; bislang unveröffentlichte Schriften müssen als solche gekennzeichnet sein).
3. Die bereits fertig gestellten Teile langfristiger wichtiger Forschungsvorhaben („zweites Buch“, Übersichtsartikel o. ä.).
4. Sonderdrucke oder Kopien von bis zu drei Veröffentlichungen.
5. Skizze des Forschungsvorhabens für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur (Thema, Positionierung in der Forschung, methodischer Ansatz, Perspektiven) im Umfang von höchstens zehn Seiten.
6. Liste der Vorträge.
7. Ergebnisse von Lehrevaluationen.

## 3. Bewertungskriterien

### 3.1 Grundsätze

<sup>1</sup>Der Evaluation erfolgt anhand von Kriterien, die sich bereits in national und international anerkannten Verfahren zur Beurteilung von akademischer Leistung bewährt haben. <sup>2</sup>Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass einzelne Kriterien, insbesondere aus dem quantitativen Bereich (Drittmittel, internationale Publikationen), in den jeweiligen Disziplinen sehr unterschiedliche Bedeutung und Realisierungschancen haben. <sup>3</sup>Die unter 3.2 benannten Kriterien bieten einen möglichen Rahmen der Evaluation, der – abhängig vom jeweiligen Fach – erweitert oder eingegrenzt werden kann. <sup>4</sup>Ausgangspunkt und Grundlage der Bewertung ist die Überzeugung, dass Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen eigenständige Forscherpersönlichkeiten sind, die dazu in der Lage sind, ihren Forschungs- und Arbeitsbereich selbständig zu gestalten, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzuleiten und ihren Arbeitsbereich nach außen zu vertreten. <sup>5</sup>Für die Bewertung der Leistungen in Forschung, Lehre und Gremien gilt: <sup>6</sup>Die Weitergabe von Wissen und die Verantwortung für Studierende und Graduierte ist ein wesentlicher Bestandteil einer Juniorprofessur. <sup>7</sup>Die positive Bewertung der Lehre ist daher für die Evaluation wesentlich, die positive Bewertung der Forschung ist jedoch unabdingbar. <sup>8</sup>Dabei gilt der Grundsatz, dass exzellente Forschung Defizite in der Lehre in begrenztem Umfang ausgleichen kann,

nicht aber eine exzellente Lehre eine weniger gute Forschungsevaluation. <sup>9</sup>Engagement in der universitären Selbstverwaltung wird erwartet.

### 3.2 Kriterien

<sup>1</sup>Die folgenden Kriterien können als Leitlinien bei der Bewertung hilfreich sein. <sup>2</sup>Dabei können je nach Fachkultur unterschiedliche Wertigkeiten vorzusehen sein.

<sup>3</sup>Im Bereich Forschung:

- Quantität und vor allem Qualität der Veröffentlichungen, belegbar beispielsweise durch: Plausibilität, methodische Fundierung und innovativen Charakter des Forschungsprojekts (insbesondere des wichtigsten langfristigen Forschungsvorhabens) oder Beitrag zur Entwicklung des Forschungsgebietes, Zitationen: impact factor der Zeitschriften, Rezeption und Bewertung der Veröffentlichungen in der Forschung.
- Einwerben von Drittmitteln (Umfang, Institution).
- Breite und Tiefe der Fragestellungen und Veröffentlichungen.
- Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze im Vergleich mit der Dissertation.
- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes.
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung.
- Wissenschaftliche Kooperationen: mit anderen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, internationale Kooperationen, gemeinsame Veröffentlichungen (dabei müssen die jeweiligen Arbeitsanteile deutlich erkennbar sein).
- Fachtagungen.
- Tätigkeit in Herausgabe, Redaktion oder Rezension für wissenschaftliche Journale und andere Publikationen.
- Kooperationen mit kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie mit Wirtschaft im Bereich von Grundlagen- und Anwendungsforschung.

<sup>4</sup>Im Bereich Lehre:

- Fachwissen (theoretische Fundierung, Klarheit des Ansatzes, Materialkenntnis, Fachdidaktik).
- Beratungsfähigkeit (Flexibilität, Objektivität, Verantwortung, Entscheidungshilfe etc.).
- Lehrevaluation durch Studierende.
- Internationalität (Betreuung von Austauschstudierenden, internationale Doktoranden und Doktorandinnen, Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen, persönlich eingeworbene Studienplätze im Ausland, internationale Sommerschulen, Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen).
- Didaktik (Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial etc.).



- Einsatz von Multimedia und Förderung der Multimedia-Kompetenz der Studierenden.
- Lehrplan.
- Lehrspektrum.

<sup>5</sup>Weiteres Engagement:

- Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung
- Tätigkeit für Wissenschafts- oder Standesorganisationen (z. B. als Amtsträger bzw. Amtsträgerin oder Mitglied eines Komitees)
- Tätigkeiten für Bildungs-, Regierungs- oder andere Institutionen

#### **4. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 10. September 2009 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität

Bamberg, den 10. September 2009

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident

## ANHANG

Mit den vorgesehenen Verfahrensschritten ergibt sich folgender Zeitplan:

Verfahrensschritt	Dauer	Zeitleiste (nach Dienstbeginn)
1. Verfahrenseröffnung durch den Fakultätsrat; Einsetzung Evaluationskommission		2 Jahre, 5 Monate
2. Vorlage des Selbstberichts durch den Juniorprofessor bzw. die Juniorprofessorin	4 Wochen	2 Jahre, 6 Monate
3. Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen durch die Evaluationskommission	2 Wochen	unmittelbar anschließend an 1.
4. Bericht der Gutachter bzw. Gutachterinnen	8 Wochen	2 Jahre, 8 Monate, 1 Woche
5. Bericht der Kommission	3 Wochen	2 Jahre, 9 Monate
6. Entscheidungsvorschlag des Fakultätsrates	2 Wochen	2 Jahre, 9 Monate,
7. Stellungnahme des Juniorprofessor bzw. der Juniorprofessorin bei Negativevaluation	2 Wochen	2 Jahre, 10 Monate
8. Abschließende Entscheidung des Fakultätsrates	1 Woche	
9. Entscheidung der Universitätsleitung	1 Woche	2 Jahre, 11 Monate
10. Bearbeitung durch die Personalabteilung		